Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss

28.01.2014

Beschlussantrag Nr. : 002-2014

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher:	Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung:	SB Stadtplanung
Budget / Produkt:	43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Greppin	17.02.2014			
Bau- und Vergabeausschuss	19.02.2014			

Beschlussgegenstand:
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 "Areal B, Teil 1"

Antragsinhalt:
Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung einer Grünfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 5 des Ortsteiles Greppin „AREAL B, Teil 1“ für den Antrag nach § 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage des Antragstellers Verbio Diesel GmbH & Co. KG, zuzustimmen.

Begründung:
Nach der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin "AREAL B, Teil 1" ist östlich der Kühlturmstraße eine 5,0 m breite Grünfläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.
Die Antragsteller beantragen die Befreiung, da sie auf einer Teilfläche davon eine Dampfkesselanlage in Containerbauweise errichten möchten. Die dafür erforderlichen Versorgungsmedien (Gas, Wasser, Kondensat, Strom, Druckluft) werden auf der neben der Anlage befindlichen Rohrbrücke herangeführt oder liegen bereits dort. Es werden keine zusätzlichen Rohrbrücken errichtet, die Rohrleitungsführung ist abgestimmt auf die bisherige Anbindung der Medien.
Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 "AREAL B, Teil 1" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Greppin, verankert.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Befreiung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde u n d
   wenn die Abweichnung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen

Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, klein-räumliche Bereiche des Plangebietes beschränken.
Auf Grund der schlanken Bauform fügt sich die Anlage (2 Container und ein Schornstein) mit einer Fläche von ca. 80 m² in die Gesamtkonzeption (30.902,00 m² Grundstücksfläche) ein.
Brandschutztechnische Aspekte wurden bei der Standortwahl berücksichtigt, d.h. in unmittelbarer Nähe befindet sich ein Löschwasserhydrant. Die Zustimmung der P-D ChemiePark Bitterfeld-Wolfen GmbH zur Überbauung der Leitungen liegt vor.

Es wird empfohlen, dem Antrag auf Befreiung zuzustimmen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):
BauGB, BauNVO

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?
Beschluss-Nr. 177-37/03 vom 10.11.2003 Abwägungs- und Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 5
Beschluss-Nr. 155-2009 vom 26.08.2009 Befreiung von zeichnerischen Festsetzungen
Beschluss-Nr. 136-2011 vom 14.09.2011 Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)
☐**wurde durchgeführt**
X ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten:
b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: keine
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **002-2014**

Anlagen:
Anlage 1 Auszug aus B-Plan
Anlage 2 Lageplan Dampfkesselanlage